

## **I Zuständigkeit der AGB**

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen finden ausschließlich Anwendung gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen von Kunden/Auftraggebern werden von uns nicht erkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Durch die Erteilung von Aufträgen erkennt der Kunden/Auftraggeber die nachfolgenden Bedingungen an, auch wenn seine AGB diesen Bedingungen entgegenstehen sollten. Der Kunde/Auftraggeber bestätigt durch den Erhalt des Angebotes oder der Aufnahme vorvertraglicher Beziehungen, dass er diese AGB zur Kenntnis genommen hat. Die AGB gelten dabei auch für alle künftigen Verträge der Parteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises hierauf bedarf.

Im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes können verschiedene Vertragstypen nach den gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung gelangen, wobei insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen und Mietgeräte Elemente von Mietvertrag und Werkvertrag sowie Dienstvertrag aufweisen. Diese AGB verweisen daher jeweils für die betreffenden Vertragsbestandteile auf die maßgebenden Bestimmungen, soweit der mit uns geschlossene Vertrag Bestandteile verschiedener Vertragstypen beinhaltet. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Kombination von Mietvertrag und Werkvertrag gegeben ist, wobei auf die mietvertraglichen Elemente die nachfolgenden Vorschriften zur Miete und auf werkvertragliche Elemente die nachfolgenden Vorschriften zum Werkvertragsteil zur Anwendung gelangen. Für jede Leistung sind danach die Vorschriften des entsprechenden Vertragstyps anwendbar. Für mit uns geschlossene Kaufverträge gelten unsere AGB zum Kauf, welche mit Angebot übermittelt werden und die gesondert vorliegen. Für den Fall der Kollision von Vorschriften gilt, dass Vorschriften des Vertragstyps zur Anwendung kommen, welche den rechtlichen oder wirtschaftlichen Schwerpunkt bilden.

## **II Unterlagen und Angebot**

**2.1** Alle Angebote auf Abschluss eines Vertrags von unserer Seite aus sind freibleibend. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend.

**2.2** Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Effektbeschreibungen sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

**2.3** Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen oder vergleichbare Unterlagen dürfen ohne Zustimmung von Sprengwerk-Pyrotechnik vom Besteller weder vervielfältigt, geändert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt ein Vertragsschluss nicht zustande, sind die Unterlagen einschließlich Kopien unverzüglich an Sprengwerk-Pyrotechnik herauszugeben. Entsprechende digitale Unterlagen sind von allen Laufwerken und Speichermedien dauerhaft zu löschen.

### **III Zahlung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht / Abtretung**

**3.1** Rechnungen von Sprengwerk-Pyrotechnik, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zu bezahlen. Die Übermittlung von Rechnungen auf dem elektronischen Weg, insbesondere per E-Mail, wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Sofern der Kunde/Auftraggeber eine Rechnung in Papierform benötigt, hat er dies vor Vertragsabschluss ausdrücklich mitzuteilen. Die Erstellung und Versendung einer Rechnung in Papierform ändert nichts an der Fälligkeit der Rechnung, welche durch auf dem elektronischen Weg übermittelte Rechnung ausgelöst und definiert wird. Abweichende Zahlungsziele bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung, welche zum Vertragsbestandteil und vor Abschluss des Vertrags von der jeweils begünstigten Vertragspartei geltend zu machen ist.

**3.2** Sollte Sprengwerk-Pyrotechnik einen Umsatz irrtümlich als nicht steuerbar beziehungsweise steuerfrei behandeln, obwohl der Umsatz der Umsatzsteuer unterliegt, ist Sprengwerk-Pyrotechnik berechtigt, die tatsächlich anfallende Umsatzsteuer nachträglich vom Kunden zu verlangen, sobald eine berichtigte Rechnung ausgestellt worden ist.

**3.3** Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weitergehenden Anspruches Zinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz berechnet, wenn der Vertragspartner Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, in allen anderen Fällen werden Zinsen in Höhe von mindestens 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz berechnet, wobei wir in sämtlichen Fällen berechtigt sind, einen konkret entstandenen, höheren Zinsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

**3.4** Befindet sich der Kunde/Auftraggeber gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Kunde/Auftraggeber ist Verbraucher.

**3.5** Der Kunde/Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären, im Übrigen ist eine Aufrechnung ausgeschlossen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden/Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder die Gegenseitigkeiten sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

**3.6** Verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Firma.

**3.7** Sprengwerk-Pyrotechnik ist berechtigt, seine Ansprüche aus der bestehenden Geschäftsbeziehung abzutreten.

### **IV Haftung**

**4.1** Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Auftragnehmerin verursacht wurde.

**4.2** Im Übrigen ist die Haftung von Sprengwerk-Pyrotechnik ausgeschlossen. Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt eine Summe von 1.500.000,00 € ab.

**V Reisekosten**

Reisekosten, Unterkunft und Spesen, die Sprengwerk-Pyrotechnik im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages entstehen, sind vom Kunden gesondert zu erstatten. Insofern dies nicht bereits in einem Angebot bzw. Auftragsbestätigung veranschlagt wurde.

**VI Keine Anrechnung der Vertragsstrafe**

Eine vereinbarte Vertragsstrafe wird auf bestehende Schadensersatzansprüche von Sprengwerk-Pyrotechnik nicht angerechnet

**VII Urheberschutz**

Sprengwerk-Pyrotechnik räumt dem Kunden/Auftraggeber befristet auf die Vertragslaufzeit einfache Nutzungsrechte an allen Schutzrechten nach Maßgabe und Zweck des Vertrages ein, die mit der Erbringung der Vertragsleistung erwachsen, insbesondere an Urheberrechten oder Leistungsschutzrechten oder gewerblichen Schutzrechten an dem angebotenen Technikkonzept, künstlerischen oder technischen Zeichnungen oder Grafiken (wie Effekte, Dramaturgische Gestaltung, Lichtkonzept, Showkonzept sowie Beschallung), Textteilen, Lichtbildwerken oder Lichtbildern). Eine über den unmittelbaren und auf diesen beschränkten Vertragszweck hinausgehende Nutzung der urheberrechtlichen oder über sonstige Schutzrechte geschützten Werke bzw. Schutzobjekte ist dem Kunden/Auftraggeber nur gestattet, wenn und soweit Sprengwerk-Pyrotechnik die schriftliche Zustimmung erklärt hat. Die Einholung einer nachträglichen Genehmigung ist verspätet und wird ausgeschlossen. Dem anfragenden Kunden und potentiellen Auftraggeber sowie nach Vertragsabschluss dem jeweiligen Kunden/Auftraggeber ist es in keinem Fall ohne schriftliche Zustimmung von Sprengwerk-Pyrotechnik gestattet, das angebotene Technikkonzept an Dritte weiterzugeben, dieses zu veröffentlichen, zu vervielfältigen oder zu bearbeiten oder für andere Zwecke oder andere, auch nachfolgende, Veranstaltungen zu verwenden. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde/Auftraggeber, eine Vertragsstrafe von € 5.000,00 an Sprengwerk-Pyrotechnik zu bezahlen. Das Recht von Sprengwerk-Pyrotechnik, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Dies gilt auch im Falle der Aufnahme vorvertraglicher Verhandlungen und erstreckt sich auf sämtliche Angebote, ohne dass es zu einem Vertragsschluss kommt.

**VIII Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

**8.1** Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Nichtig oder unwirksame Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am Nächsten kommen.

**8.2** Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang mit diesem ist das Gericht am Sitz von Sprengwerk-Pyrotechnik zuständig. Der Sitz von Sprengwerk-Pyrotechnik ist in 73630 Remshalden.

**8.3** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

## **IX ZUSÄTZLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BEI WERKVERTRAGSRECHT SOWIE BEI DIENSTLEISTUNGEN UND DIENSTAUFTRÄGEN**

### **9.1 Genehmigungen und GEMA-Gebühren**

Behördliche oder sonstige zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Genehmigungen sind vom Kunden/Auftraggeber zu beschaffen und Sprengwerk-Pyrotechnik zur Verfügung zu stellen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Sprengwerk-Pyrotechnik ist in keinem Fall verpflichtet zu prüfen, ob im Rahmen von Veranstaltungen aufgrund der Verwertung und Aufführung Nutzungsgebühren aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstehen. In keinem Fall ist Sprengwerk-Pyrotechnik Veranstalter. Der Kunde/Auftraggeber verpflichtet sich, Sprengwerk-Pyrotechnik von jedweder Inanspruchnahme aufgrund behördlicher Genehmigungen und hieraus resultierender Kosten und Gebühren freizustellen.

### **9.2 Unberechtigte Mängelrügen**

Kommt Sprengwerk-Pyrotechnik einer Aufforderung des Kunden/Auftraggebers zur Mängelbeseitigung nach und gewährt der Kunde/Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt nicht oder stellt sich heraus, dass ein Mangel an der Leistung von Sprengwerk-Pyrotechnik objektiv nicht vorliegt, hat der Kunde/Auftraggeber die Aufwendungen von Sprengwerk-Pyrotechnik zu ersetzen. Mangels Vereinbarung gelten die ortsüblichen Sätze.

### **9.3 Geeigneter Aufbauort**

Sprengwerk-Pyrotechnik ist nicht verpflichtet, den Aufbauort vor Durchführung des Vertrages auf seine Eignung zu überprüfen. Bei Behördlichen Genehmigungen kann eine Gefährdungsanalyse ggf. auch ohne vor Ort Termin durchgeführt werden. Jedoch muss am Tag der Durchführung vor Ort geprüft werden ob die Sicherheit & Gefährdungsanalyse sicher umsetzbar ist. Sollte dies nicht zutreffen aufgrund von falschen oder fehlerhaften Angaben seitens des Auftraggebers kann dies zu einem Abbruch der Durchführung/Abbrand führen, welche zu vollem Preis (Angebot oder Auftragsbestätigung) vom Auftraggeber zu tragen ist. Sprengwerk-Pyrotechnik schuldet daher die Erbringung der Leistung bei einem üblichen Aufbauort ohne Erschwernisse. Der Kunde/Auftraggeber hat die Eignung des Aufbauorts für von Sprengwerk-Pyrotechnik aufzustellende, zu errichtende oder aufzubauende Materialien sicherzustellen. Verzögert sich der Aufbau durch nicht von Sprengwerk-Pyrotechnik zu vertretende Umstände, so hat der Kunde/Auftraggeber die dadurch entstandenen Mehrkosten (z.B. Wartezeiten, zusätzlich erforderliche Reisen des Personals etc.) zu tragen. Der Kunde/Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der/die Mitarbeiter und Techniker von Sprengwerk-Pyrotechnik am Ausführungstermin Zutritt zum Objekt erhalten, andernfalls hat er den entstehenden Mehraufwand zu erstatten. Mitarbeitern sowie Verantwortlichen Pyrotechnikern ist im Gefahrenbereich höchste Weisungsbefugnis zu erteilen, sowie im gesamten Einwirkungsbereich möglicher Gefahrenstellen / Bereichen.

Für die Durchführen des Feuerwerks oder der Effekte geeignetes Gelände für die durch die Auftragsnehmerin zu bestimmende Zeit kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Die Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen sowie die Feinreinigung der Abbrennstelle, ist vom Veranstalter auf eigene Kosten durchzuführen.

Sprengwerk-Pyrotechnik führt wenn nicht anders schriftlich in Angebot oder Auftragsbestätigung aufgeführt, lediglich eine grob Reinigung der Abbrennstelle durch.

Die Firma Sprengwerk-Pyrotechnik ist von Ansprüchen des Grundstückseigentümers der Abbrennstelle freizustellen.

## **9.4 Behördliche Genehmigung**

**9.4.1** Die für die Durchführung von Feuerwerken und Spezialeffekten erforderlichen Genehmigungen holt die Auftragnehmerin im Namen und auf Kosten des Auftraggebers ein. Die Gebühren hierfür werden direkt von den jeweiligen Behörden an den Auftraggeber berechnet.

**9.4.2** Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Auftragnehmerin alle für die Erteilung der Genehmigungen benötigten Unterlagen, z.B. Zustimmungserklärungen Dritter, zur Verfügung zu stellen.

**9.4.3** in entsprechendes Formularmuster wird vom Auftragnehmer auf Wunsch bereitgestellt. Die Anzeige eines Höhenfeuerwerks, (Klasse IV), übernimmt der Auftragnehmer. Die schriftliche Genehmigung für die Durchführung eines Kleinfeuerwerks der Klasse II gem. § 24 (1) der 1. SprengV (Bekanntmachung vom 31.01.91, BGB. 1,S.169) ist durch den Veranstalter einzuholen.

**9.4.4** Stellt der Auftraggeber / Veranstalter diese Unterlagen dafür nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung, so kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. Alle bis dahin dem Auftragnehmer entstandenen Auslagen, sind in diesem Fall vom Veranstalter zu tragen.

## **X Subunternehmer**

Sprengwerk-Pyrotechnik ist stets und in jedem Fall berechtigt, Subunternehmer und freie Mitarbeiter mit der Leistungserbringung zu beauftragen. Mitarbeiter, Techniker und Subunternehmer sind mit Ausnahme der ausdrücklich von Sprengwerk-Pyrotechnik bestimmten Person sind nicht befugt, Sprengwerk-Pyrotechnik vor Ort zu vertreten. Bei allen Veranstaltungen wird von Sprengwerk-Pyrotechnik eine vertretungsbefugte Person explizit benannt, die berechtigt ist, Anweisungen vor Ort vom Kunden/Auftraggeber entgegenzunehmen, sowie Weisungsbefugt im Gefahrenbereich.

## **XI Gewährleistung**

Die Gewährleistungsrechte des Kunden/Auftraggeber sind zunächst auf Nachbesserung beschränkt. Nach Fehlschlagen einer dem Kunden/Auftraggeber zumutbaren Anzahl von Nachbesserungsversuchen stehen diesem die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere das Recht auf Herabsetzung des Preises und Rückgängigmachung des Vertrages. Dies gilt nur dann nicht, wenn Sprengwerk-Pyrotechnik die Nachbesserung unberechtigt verweigert oder unzumutbar verzögert. In diesem Fall stehen dem Kunden/Auftraggeber die gesetzlichen Rechte sofort zu.

## **XII ZUSÄTZLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VERMIETUNG/VERLEIH**

### **12.1 Kautionsanspruch**

Sprengwerk-Pyrotechnik ist berechtigt, vor Überlassung der Mietsache eine Barkaution in Höhe von 30% des sich aus dem Mietvertrag ergebenden voraussichtlichen Mietzinses vom Mieter zu verlangen, die Zug-um-Zug gegen Überlassung der Mietsache auszuhändigen ist. Die Barkaution ist von Sprengwerk-Pyrotechnik nicht zu verzinsen. Die Barkaution ist von Sprengwerk-Pyrotechnik nicht getrennt vom eigenen Vermögen anzulegen.

### **12.2 Überlassung an Dritte und Auslandsnutzung**

Der Mieter darf die Mietsache nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Sprengwerk-Pyrotechnik Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen oder ins Ausland verbringen.

Wird nach Ablauf der Mietzeit der Gebrauch der Sache vom Mieter fortgesetzt, so verlängert sich auch ohne Widerspruch von Sprengwerk-Pyrotechnik der Mietvertrag nicht.

### **12.3 Entschädigung bei verspäteter Rückgabe/Vertragsstrafe**

**12.3.1** Gibt der Mieter die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann Sprengwerk-Pyrotechnik für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete oder die Miete verlangen, die für vergleichbare Sachen ortsüblich ist. Das Recht von Sprengwerk-Pyrotechnik einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Während der Dauer der Vorenthaltung ist der Mieter auch ohne Verschulden für den Schaden gegenüber Sprengwerk-Pyrotechnik verantwortlich, der dadurch entsteht, dass die Mietsache verschlechtert wird, untergeht oder aus einem anderen Grund vom Mieter nicht herausgegeben werden kann.

**12.3.2** Der Mieter hat an Sprengwerk-Pyrotechnik neben dem vorstehend unter Ziffer X) 4.) des Vertrages genannten Bedingungen pro Tag der Vorenthaltung zusätzlich weitere 30% des Tagesmietpreises zu bezahlen. Der Tagesmietpreis ist gegebenenfalls rechnerisch zu ermitteln. Die Vertragsstrafe wird auf die Entschädigung nicht angerechnet.

**12.3.3** Nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit steht dem Mieter kein Zurückbehaltungsrecht an der Mietsache zu.

### **XIII Pflichten des Mieters**

**13.1** Der Mieter hat die Mietsache schonend zu behandeln. Eventuelle Hinweise von Sprengwerk-Pyrotechnik in Bezug auf die Mietsache sind vom Mieter zu beachten. Die Mietsache darf nur von Kundigen Personen / Fachpersonal aufgebaut und bedient werden.

**13.2** Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache vor Beschädigung oder Verlust (insbesondere vor Witterungseinflüssen und Diebstahl) zu schützen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

**13.4** Zeigt sich im Laufe der Miete ein Mangel an der gemieteten Sache, so hat der Mieter unverzüglich Sprengwerk-Pyrotechnik hiervon in Kenntnis zu setzen. Sprengwerk-Pyrotechnik ist berechtigt, dem Mieter anstelle der gemieteten und überlassenen Sache einen gleichwertigen Gegenstand zu überlassen. Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen identischen Gegenstand, sodass die Mangelbeseitigung ausschließlich im Ermessen von Sprengwerk-Pyrotechnik liegt. Ein Recht auf Minderung der Miete besteht nur dann, wenn Sprengwerk-Pyrotechnik nach vorheriger Kenntnis über einen Mangel der Mietsache und nach Ablauf einer angemessenen Frist keine Ersatzbeschaffung vornimmt.

### **XIV Haftung des Mieters**

**14.1** Der Mieter haftet für Verlust, Untergang oder Beschädigung der Mietsache (insbesondere Feuer- und Wasserschäden, Transportschäden, Schädigung der Mietsache während der Benutzung und Abhandenkommen der Mietsache), auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Haftungszeitraum ist der Zeitpunkt der Übergabe der Mietsache bis zur Rückgabe der Mietsache.

**14.2** Bei Verlust der Mietsache hat der Mieter den Neuwert zu ersetzen, wenn eine Reparatur unmöglich oder unwirtschaftlich wäre. Sprengwerk-Pyrotechnik muss sich einen Abzug neu für alt nicht auf Ansprüche aus diesem Vertrag anrechnen lassen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt Sprengwerk-Pyrotechnik ausdrücklich vorbehalten.

**14.3** Der Mieter Der Mieter ist verpflichtet, sich gegen das Risiko des Verlustes, des Untergangs oder der Beschädigung auf seine Kosten zu versichern (Materialversicherung). Der Mieter haftet für Verlust, Untergang oder Beschädigung der Mietsache (insbesondere Feuer- und Wasserschäden, Transportschäden, Schädigung der Mietsache während der Benutzung und Abhandenkommen der Mietsache) zum Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt des Schadens. Die Haftung des Mieters gegenüber Dritten bleibt unberührt. Der Mieter kann sich in Absprache mit Sprengwerk-Pyrotechnik selbst mit einer eigenen Materialversicherung gegen das vorstehende Risiko eindecken. Falls der Mieter eine eigene Materialversicherung abschließt, hat er dies vor Vertragsschluss in Absprache mit Sprengwerk-Pyrotechnik abzustimmen, um eine Doppelversicherung auszuschließen, sowie vor Abschluss des Vertrages eine Versicherungsbestätigung vorzulegen, aus welcher sich ergibt, dass der Neuwert des gemieteten Materials in identischer Höhe abdeckt. Auf die Möglichkeit einer eigenen Haftpflichtversicherung für Drittschäden wird hingewiesen.

**XV Gewährleistung**

**15.1** Sprengwerk-Pyrotechnik leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird oder individualvertraglich Garantiebestimmungen vereinbart worden sind.

**15.2** Die verschuldensunabhängige Haftung von Sprengwerk-Pyrotechnik für anfängliche Mängel der Mietsache bei Vertragsschluss wird ausgeschlossen. Sprengwerk-Pyrotechnik haftet für anfängliche Mängel der Mietsache bei Vertragsschluss nur, wenn Sprengwerk-Pyrotechnik den Mangel zu vertreten hatte oder den Mangel kannte. Der Mieter trägt in diesem Fall die Beweislast, dass Sprengwerk-Pyrotechnik diesen anfänglichen Mangel zu vertreten hatte beziehungsweise das Sprengwerk-Pyrotechnik dieser anfängliche Mangel bei Abschluss des Mietvertrages bekannt gewesen ist. Hiervon unberührt bleiben etwaige Ansprüche nach IV. dieser AGB.

**XVI Pflichten**

**16.1** Die Auftragnehmerin verpflichtet sich den Auftrag korrekt und pünktlich auszuführen, sofern der Ausführung nicht Gründe entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten hat, wie beispielsweise höhere Gewalt, Streik, Fehlen behördlicher Genehmigungen, Bestehen von Sicherheitsrisiken, witterungsbedingte Undurchführbarkeit, Behördlichen Verboten (Lockdown, Versammlungsverbot, etc.)

**16.2** Art und Umfang der zur Erfüllung des Auftrags erforderlichen Maßnahmen unterliegen der Entscheidungsfreiheit der Auftragnehmerin. (Firma Sprengwerk-Pyrotechnik)  
Dies gilt auch bezüglich der Präsentation in ihrer konzeptionellen und gestalterischen Durchführung.

**XVII Ausfall**

**17.1** Kommt es nicht zur Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin die entstandenen Kosten, Bearbeitungsgebühren und Verdienstaufschlag zu vergüten.

**17.2** Kommt es nicht zur Durchführung des Auftrags aus Gründen, die keine Vertragspartei zu vertreten hat, oder wird während der Durchführung aus solchen Gründen abgebrochen, so hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin die entstandenen Kosten zu vergüten.

**17.3** Gehören zum Leistungsumfang der Auftragnehmerin die Darbietung von Lichterbildern, Feuerschriften, Lasershow, musiksynchronem Feuerwerk und Spezialeffekten in Sonderanfertigung, so hat der Auftraggeber diese auch bei einem Ausfall zu bezahlen.

**17.4** Im Krankheitsfalle des Pyrotechnikers steht es dem Auftragnehmer zu, die Feuerwerksveranstaltung abzusagen. Er ist verpflichtet, sich um einen entsprechenden Ersatz zu bemühen, es gibt in diesem Falle jedoch keine Durchführungsgarantie.

**17.5** Sollten die Punkte dieser AGB, sowie die schriftlich festgehaltenen Zusatzregelungen vom Veranstalter nicht eingehalten werden, so steht dem Auftragnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Der Auftragnehmer haftet nicht bei Untersagung des Feuerwerks durch die jeweils zuständige Behörde.



**17.6** Der Veranstalter hat das Recht, die schriftliche Auftragserteilung jederzeit zu kündigen, soweit dabei die folgenden Punkte eingehalten werden:

1. Bis zu 28 Tage vor der Feuerwerksveranstaltung. In diesem Falle hat der Veranstalter 20 % der Auftragssumme an den Auftragnehmer zu bezahlen.
2. Zwischen 27 Tagen und 14 Tagen vor der Feuerwerksveranstaltung. In diesem Falle hat der Veranstalter 30 % der Auftragssumme an den Auftragnehmer zu bezahlen.
3. Zwischen 13 Tagen und 1 Tag vor der Feuerwerksveranstaltung. In diesem Falle hat der Veranstalter 50 % der Auftragssumme an den Auftragnehmer zu bezahlen.
4. Erfolgt die Kündigung am Tag der Feuerwerksveranstaltung, so hat der Veranstalter dem Auftragnehmer die volle Auftragssumme zu bezahlen.

#### **XVIII Teilnichtigkeit**

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

#### **XIX ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN BEI FEUERWERKEN, SPEZIALEFFEKTEN, BESCHALLUNGSANLAGEN**

Die Regelungen der DIN 15750 und DIN 15905-05 sind zusätzlicher Vertragsbestandteil sowie DGUV-Lärmschutz von Personen. Die von Sprengwerk-Pyrotechnik durchgeführte Feuerwerke sowie Anwendung von Spezialeffekten oder gestellten Beschallungsanlagen können Pegel produzieren, die zu Hörschäden beim Publikum führen können. Nach DIN 15905-05 hat der Veranstalter die Pflicht, den Pegel zu messen, eine Überschreitung des Grenzwertes zu verhindern und die Messung zu protokollieren. Wenn der Kunde nicht Veranstalter ist, verpflichtet er sich hiermit, den Veranstalter hierüber zu informieren.

Es gehört weder zu den Haupt- noch zu den Nebenleistungen von Sprengwerk-Pyrotechnik, den Kunden über die rechtlichen Grenzen und Anforderungen im Hinblick auf Lärmimmissionen zu informieren oder den Kunden in diesen Fragen zu beraten, soweit nichts abweichendes im Auftrag geregelt ist. Ungeachtet dessen weist Sprengwerk-Pyrotechnik darauf hin, dass diverse vor Lärmimmissionen schützende Vorschriften zu beachten sind. Im Übrigen wird sich Sprengwerk-Pyrotechnik an etwaige diesbezügliche Anweisungen des Kunden halten.